

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 35/24

Coburg, 01.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.03.2026	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Grundstück bzw. die je 1/2 Miteigentumsanteile daran
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Ludwigsstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ludwigsstadt	1200/7	Gebäude- und Freifläche	Kehlbacher Straße 33	0,0611	2234

Ludwigsstadt ist eine Landstadt im Norden des oberfränkischen Landkreises Kronach.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit zusammengebautem Einfamilienwohnhaus und Garagengebäude. Wohnhaus bestehend aus EG, OG sowie ausgebautem DG ohne Drempel, mit 2 Gauben, nicht unterkellert. Garage hat EG und OG mit Flachdach, nicht unterkellert. Ursprüngliches Baujahr unbekannt, ca. 1954 Um- und Aufbau des Wohnhauses, ab 2005 Sanierungen. Baujahr Garage ca. 1969 bis ca. 1973, danach Fertigstellungsarbeiten. Unwögarkeiten bestehen zu Hangwasserfall aus dem Steilhang und Abweichungen zu Baugenehmigungen.

Verkehrswert:

113.000,00 € bzw. 56.500,00 € je 1/2 MEA

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwälte Witt, Kordts & Stöver, Kellinghusen Tel. 04822/378820

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.